

**Gemeinsame Erklärung zur Klassifizierung der Beherbergungsbetriebe in
Deutschland zwischen
DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH und
Deutscher Tourismusverband Service GmbH (DTVS)**

Ziel der gemeinsamen Erklärung ist die Qualitätssteigerung in Beherbergungsbetrieben und Ferienunterkünften in Deutschland durch Klassifizierungen sowie die Sicherstellung der korrekten Darstellung der Klassifizierungen.

1. Die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH und die Deutscher Tourismusverband Service GmbH erkennen gegenseitig die Gültigkeit der bestehenden Klassifizierungssysteme an:
 - Klassifizierung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Ferienzimmern der DTVS
 - Deutsche Hotelklassifizierung und Deutsche Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH

2. Die Abgrenzung der genannten Klassifizierungssysteme wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1. An der **Deutschen Hotelklassifizierung** können teilnehmen:
 - Hotels, Hotels garni
 - Aparthotels, Boardinghäuser und Serviced Apartments mit jeweils hotelähnlichem Service
 - Gästehäuser, Gasthöfe, Pensionen¹

 - 2.2. An der **Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen** können teilnehmen:
 - Betriebe mit gaststättenrechtlicher Konzession oder mehr als neun Gästebetten, aber nicht mehr als 20 Gästezimmern. Die Betriebe dürfen in ihrem Namen den Begriff „Hotel“ nicht führen.

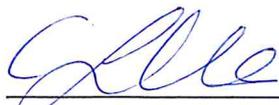
 - 2.3. An der **DTVS-Klassifizierung** können teilnehmen:
 - Anbieter von Ferienwohnungen/Apartments, Ferienhäusern und Ferienparks als Anlage mit mind. 15 Wohneinheiten (Ferienhäuser und/oder -wohnungen)
 - Anbieter von Ferienzimmern bis einschließlich neun Gästebetten
 - Mitglieder der BAG und der DLG mit entsprechender Zusatzauszeichnung (z.B. Anerkannter Urlaubs-Bauernhof, Anerkannter Urlaubs-Winzerhof, Anerkannter Urlaubs-Reiterhof), überwiegendem Anteil landwirtschaftlicher Urproduktion und

¹ Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen können zwischen einer Einstufung nach der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen wählen, sofern sie die unter 2.2. beschriebenen Einschränkungen beachten.

aus Gästeperspektive eindeutigem Ferienzimmercharakter. Diese Betriebe dürfen in ihrem Namen die Begriffe 'Hotel', 'Gästehaus', 'Gasthof' oder 'Pension' nicht führen

- 2.4. Ein und dieselbe Zimmereinheit darf nicht gleichzeitig nach den Klassifizierungssystemen von DEHOGA und DTVS eingestuft sein. Eine Doppelklassifizierung ist nicht zulässig.
 - 2.5. Bei Mischbetrieben, z.B. mit Hotelzimmern und Ferienwohnungen/-häusern, können die jeweiligen Betriebsteile nach den unterschiedlichen Systemen bewertet werden.
 - 2.6. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Klassifizierungsgremien des DEHOGA auf Landesebene einvernehmlich mit der DTVS über die Zuordnung zu einem Klassifizierungssystem. Die Entscheidung ist schriftlich zu fixieren und verbindlich für den Anbieter der Unterkunft. Bei Nichteinhaltung der Abgrenzung der Klassifizierungssysteme informieren sich die Gremien von DTVS und DEHOGA gegenseitig.
3. Für die Darstellung der Sterneklassifizierung verwenden DEHOGA und DTVS jeweils ihre eingetragenen Wort-Bild-Marken.
Ausgezeichnete Betriebe, die mit den Sternen werben, müssen durch die klare Bezeichnung des jeweils klassifizierten Betriebsteils darstellen, auf welches der oben genannten Klassifizierungssysteme (siehe 2.1 bis 2.3) sich die Sterne beziehen. DEHOGA und DTVS informieren die von ihnen ausgezeichneten Betriebe über die korrekte Sternedarstellung.
 4. DTVS und DEHOGA informieren sich gegenseitig bei einem Verdacht auf irreführende Werbung eines Anbieters. Der zuständige Verband prüft den Verdacht und fordert den Anbieter zur Abhilfe auf.
 5. DTVS und DEHOGA informieren sich gegenseitig bei Änderungen der Klassifizierungssysteme.

Berlin, den 23.07.2018



Claudia Gilles
Geschäftsführerin
Deutscher Tourismusverband Service GmbH



Markus Luthe
Geschäftsführer DEHOGA
Deutsche Hotelklassifizierung GmbH